

Stellungnahme der Kreisstraßenverwaltung zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20.10.2021/04.11.2021 zur Einstellung von 150.000 Euro in der Haushalt 2022 zur Umsetzung der Maßnahmen aus dem Radverkehrskonzept des Landkreises

Mit dem vorliegenden Antrag auf Einstellung zusätzlicher, zweckgebundener Haushaltsmittel in Höhe von 150.000 Euro für die Umsetzung der priorisierten Maßnahmen zur Mängelbeseitigung gemäß des Radverkehrskonzeptes wird das Ziel verfolgt, die Verkehrssicherheit im Radwegenetz des Landkreises Aichach-Friedberg zu erhöhen.

Dabei bezieht sich das Anliegen gemäß dem Wortlaut "die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Radverkehrskonzept" auf den Gesamtraum des Landkreises mit all seiner Radverkehrsinfrastruktur. Im Rahmen der Sitzung des Kreisentwicklungs- und Kreisausschusses am vergangenen Montag, den 22.11.2021, wurde nun die Zweckbindung der Haushaltmittel auf die straßenbegleitenden Geh- und Radwege entlang der Kreisstraßen, eingegrenzt. Dies führt zu der Zuständigkeit der Kreisstraßenverwaltung und der Behandlung im Bau- und Kreisausschuss am 29.11.2021.

Der Landkreis als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen und der unselbständigen Geh- und Radwege hat gemäß Nr. 2 d) des Grundsatzbeschlusses vom 06.12.2007 zu den gemeinsamen Straßenbaumaßnahmen des Landkreises und der Gemeinden die Verkehrssicherungspflicht für die unselbständigen Geh- und Radwege auf die Gemeinden übertragen. Die daraus erwachsenden Maßnahmen sind somit von den Gemeinden zu leisten und zu finanzieren. Bauliche Eingriffe hingegen, wie beispielsweise die Erneuerung der Asphaltschichten, werden der hälftigen Kostenteilung unterworfen (vgl. Nr. 2 e) des Grundsatzbeschlusses).

Die zumeist punktuellen Mängel im Radwegenetz, auf die der vorliegende Antrag vorrangig abzielt, wären damit größtenteils in der Zuständigkeit der jeweiligen Gemeinden zu beseitigen. Teilweise könnte auch eine Kostenteilung zwischen den Gemeinden und dem Landkreis angezeigt sein, um im Sinne des Grundsatzbeschlusses die finanzielle Belastung gerecht zu verteilen. Die Abstimmung zwischen der Tiefbauverwaltung des Landkreises und den Gemeindeverwaltungen in Bezug auf die geltenden Zuständigkeiten hat bislang einwandfrei funktioniert.

Ungeachtet der Zuständigkeiten, kann die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Ressourcen ein geeignetes Mittel darstellen, um Mängel und Schwachstellen im landkreisweiten Radwegenetz zu beheben und damit dessen Attraktivität zu steigern.

Im Haushalt der Kreisstraßenverwaltung werden bislang über den Vermögenshaushalt die Mittel für den Ausbau des Radverkehrsnetzes entlang der Kreisstraßen eingestellt und über den Verwaltungshaushalt die nötigen Kostenanteile zur Instandsetzung der Geh- und Radwege gedeckt. Damit sind auch Maßnahmen nach dem Radverkehrskonzept gedeckt, die allerdings nicht separat ausgewiesen sind. Die Streckenkontrolle der Kreisstraßenverwaltung fokussiert sich pflichtgemäß vorrangig auf die Fahrbahnen und sonstigen Straßenbestandteile. Die Überwachung des Zustandes der Geh- und Radwege erfolgt durch die Gemeinden.

Mit der Umsetzung der Ziele aus dem Radverkehrskonzept sind in hohem Maße fach- und dienststellenübergreifenden Verwaltungsaufgaben verbunden. Eine Auslagerung dieser Aufgaben an freiberuflich Tätige ist nur bedingt möglich. So müssen beispielsweise die aufgezeigten

**DIIMIIFR** 07:30 - 12:30 Uhr



Defizite bei Markierung und Beschilderung vorab durch die Straßenverkehrsbehörden und ggf. durch die Polizei bewertet und verkehrsrechtliche (Änderungs-)Anordnungen erlassen werden. Weiterhin ist die anschließende Umsetzung zwischen den Straßenbaulastträgern zu vereinbaren und zu koordinieren.

Die Kreisstraßenverwaltung hat in Zusammenarbeit mit der Radverkehrsbeauftragten des Landkreises die Maßnahmenlisten bereits gesichtet und die erforderlichen weiteren Schritte zu Behebung der Mängel besprochen. Die konkrete Umsetzung der Maßnahmen, bzw. die umfangreiche Koordinierung mit den Gemeinden ist derzeit, bedingt durch unbesetzte Stellenkontingente und einem steigenden Aufwand bei der Erledigung gesetzlicher Pflichtaufgaben im Sachgebiet 51, nicht absehbar. Die Behebung der punktuellen Mängel kann auch nicht durch den Kreisbauhof erfolgen, da dieser ebenfalls vorrangig die gesetzlichen Pflichtaufgaben aus der Straßenbaulast im Rahmen des Betriebsdienstes auszuführen hat und sich keine vorrangige Zuständigkeit ergibt.

Die wirksame Verwendung der beantragten zusätzlichen Haushaltsmittel im Jahr 2022 setzt voraus, dass unmittelbar zu Jahresbeginn umfangreiche Abstimmungen mit den kreisangehörigen Gemeinden und den zu beteiligenden Fachstellen stattfinden müssten. Weiterhin wären verwaltungsmäßige Vorarbeiten im Bereich der Ausschreibung und Vergabe von Rahmenverträgen sowie die Überwachung und Abrechnung einer Vielzahl von Kleinmaßnahmen erforderlich. Je nachdem, ob lediglich die kreisstraßenbegleitenden Geh- und Radwege betrachtet werden sollen, oder das Gesamtnetz der Geh- und Radwege im Landkreis, können die veranschlagten Haushaltsmittel in Höhe von 150.000 Euro ausreichend sein oder auch nicht. In jedem Fall kann Seitens der Kreisstraßenverwaltung derzeit kein schlüssiges Konzept zur Verwendung der beantragten Mittel, einschließlich entsprechender Erfolgskontrolle, vorgelegt werden, da die Rahmenbedingungen fehlen. Um diese zu schaffen bedarf es weiterer Entscheidungen zur Regelung der Zuständigkeiten zwischen dem Landkreis und den Gemeinden bei der Umsetzung der Ziele

aus dem Radverkehrskonzept und in der Folge zur personellen Ausstattung des künftig zustän-

Andreas Bezler

digen Fachbereiches.